

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 11.07.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 11.07.2018 für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Groß Salitz / Kirchengemeinde Groß Salitz. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 20a Baumgrabstätten

- 1) Der Erwerb einer Baumgrabstätte für Urnen zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Baumgrabstätten zu pflegen und in Stand zu halten.
- 2) Die Namen der Verstorbenen mit Geburts- und Sterbejahr werden einmal jährlich zum Totensonntag auf einer Tafel festgehalten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Eine Umbettung aus einer Baumgrabstätte ist nicht zulässig.
- 3) Es gilt die Ruhezeit für Urnengrabstätten. An den Baumgrabstätten dürfen Blumen nur an den vorgegebenen Plätzen abgelegt werden.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 11.07.2018 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Groß Salitz am: 25.04.24



(Unterschrift)

SCHNEPF

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates





(Unterschrift)

Dallmeier-Peschke

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am: 22. Mai 2024